Landkreis Aurich

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

des 2. Erweiterungsantrages zum Torfabbau Duvelshorn in Marcardsmoor

Die Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH, Wittmunder Straße 147 hat mit Schreiben vom 01.10.2021 eine Genehmigung zum Bodenabbau zur Gewinnung von Torf gestellt. Die Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH beabsichtigt auf den Flurstück 60, Flur 6 in der Gemarkung Marcardsmoor auf einer Fläche von ca. 4,2 ha Torf zu gewinnen.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vom 24.02.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung, habe ich als zuständige Behörde festzustellen, ob für die o.g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen wurde, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, so ist die Feststellung außerdem öffentlich bekanntzugeben.

Nach § 7 Abs. 2, UVPG und § 9 Ab. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist für diese Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Im Rahmen des Verfahrens war durch die Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 und Nr. 2.3, Anlage 3 zum UVPG).

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der vorliegenden Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass abgesehen von zeitlich und räumlich stark eingegrenzten Einflüssen durch den Abbaubetrieb keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume, wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten sind, die nicht kompensiert werden können.

Abschließend ist nach Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Aktenzeichen: IV/60-610-02567/2021

Aurich, den 01.03.2022

Landkreis Aurich Der Landrat Im Auftrag

Gez.

Wessels